

# Wie bin ich als pflegende Person finanziell abgesichert?

## Leistungen zur sozialen Sicherung von Pflegepersonen

**Sie pflegen ein Familienmitglied zu Hause und haben dafür Ihre Berufstätigkeit unterbrochen oder eingeschränkt? Wir zeigen Ihnen, wie die Pflegeversicherung Sie sozial absichert.**

### → Darauf kommt es an

Die Pflegeversicherung bietet Pflegepersonen, die einen pflegebedürftigen Menschen pflegen und versorgen soziale Absicherung wie Unfallversicherungsschutz, anteilige Rentenversicherungs- und Arbeitslosenbeiträge sowie Unterstützung bei der beruflichen Wiedereingliederung an. Wenn alle Voraussetzungen vorliegen, bestehen die drei Versicherungen automatisch.

**Die wichtigsten Voraussetzungen für eine Anerkennung als Pflegeperson durch die Pflegeversicherung sind:**

- Sie pflegen eine Person (oder mehrere) mit Pflegegrad 2 bis 5,
- Sie pflegen in der häuslichen Umgebung der pflegebedürftigen Person,
- Sie führen die Pflege nicht erwerbsmäßig durch.



Bei der Pflegeeinstufung der von Ihnen betreuten Person werden **die Voraussetzungen** durch den Medizinischen Dienst (MD) der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung festgestellt und geprüft. Wenn Sie die Pflege **neu übernehmen**, können Sie sich auch jederzeit bei der Pflegekasse als Pflegeperson **neu anmelden**.

### → Was steht mir zu? Was muss ich tun?

#### Unfallversicherung

Der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung besteht automatisch mit Aufnahme der Pflegetätigkeit. Als Pflegeperson müssen Sie keinen Antrag stellen. Die Pflege muss neben den grundsätzlichen Voraussetzungen einen Umfang von mindestens 10 Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens 2 Tage, haben. Bei gelegentlichen Einsätzen besteht kein Unfallversicherungsschutz.

Die Beiträge zur Pflege-Unfallversicherung werden von den Kommunen getragen. Für Pflegebedürftige und Pflegepersonen entstehen keine Kosten.

### Die Unfallversicherung leistet, wenn:

- Sie als Pflegeperson einen Unfall erleiden (Wegeunfälle werden nur anerkannt, wenn sich die Pflegeperson auf dem direkten Weg von oder zur pflegebedürftigen Person befindet).
- Sie als Pflegeperson an einer Berufskrankheit erkrankt sind (zum Beispiel Erkrankungen durch körperliche Anstrengung oder Hauterkrankungen durch Unverträglichkeit der für die Pflege erforderlichen Mittel).
- Sie als Pflegeperson sich während der Pflege bei einer Erkrankung der pflegebedürftigen Person infizieren.



**Bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung [https://www.dguv.de/de/versicherung/versicherung\\_personen/andere-gruende/pflegepersonen/index.jsp](https://www.dguv.de/de/versicherung/versicherung_personen/andere-gruende/pflegepersonen/index.jsp) erfahren Sie, bei welchen Pflegetätigkeiten die gesetzliche Unfallversicherung greift und welcher Unfallversicherungsträger in dem Bundesland zuständig ist, in dem die pflegebedürftige Person wohnt.**



Sollten Sie während der Pflege einen **Unfall oder eine Verletzung** erleiden und ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen, ist es wichtig, dass Sie dem medizinischen Personal mitteilen, dass sich der Unfall **während der Pflege und Versorgung der pflegebedürftigen Person** ereignet hat.

### Rentenversicherung

**Damit Sie von der Pflegeversicherung als Pflegeperson anerkannt sind und Beiträge zur Rentenversicherung erhalten, müssen Sie zusätzlich noch folgende Voraussetzungen erfüllen:**

- Als Pflegeperson sollten Sie nicht mehr als 30 Stunden pro Woche berufstätig sein.
- Die pflegerische Versorgung findet wenigstens zehn Stunden wöchentlich statt,
- und muss auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche verteilt sein.

Die Höhe der Beiträge richtet sich sowohl nach dem Pflegegrad der zu pflegenden Person als auch nach dem gewählten Leistungsanspruch (Pflegesachleistung, Pflegegeld oder Kombinationsleistung) und damit nach dem Gesamtpflegeaufwand der Pflegeperson. Teilen Sie sich die Pflege mit anderen Pflegepersonen oder ist ein ambulanter Pflegedienst an der Pflege beteiligt, wird dies bei der Berechnung der Rentenansprüche berücksichtigt.



Weitere Informationen dazu erhalten Sie bei der **Deutschen Rentenversicherung**: [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de).

### Arbeitslosenversicherung

**Damit Sie als Pflegeperson über die Pflegekasse des Pflegebedürftigen in der Arbeitslosenversicherung versichert sind, müssen Sie zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:**

- Als Pflegeperson müssen Sie vor ihrer Pfllegetätigkeit in der Arbeitslosenversicherung versichert gewesen sein, zum Beispiel aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses. Oder Sie beziehen bereits Arbeitslosengeld.
- Die pflegerische Versorgung muss regelmäßig auf mindestens zwei Tage in der Woche verteilt sein.

Nach dem Ende der Pflegetätigkeit haben Sie als Pflegeperson die Möglichkeit, Arbeitslosengeld zu beantragen und Leistungen der Arbeitsförderung zu beanspruchen.



Diese Regelung gilt nur, wenn nicht bereits ein **Versicherungsschutz in der Arbeitslosenversicherung besteht**, zum Beispiel aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung.

Zu allen Fragen der Weiterversicherung und der Förderung des Wiedereinstiegs berät Sie die **örtliche Agentur für Arbeit**: [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de).

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite [awo-pflegeberatung.de](http://awo-pflegeberatung.de). Gerne beraten wir Sie telefonisch unter **0800 60 70 110** oder online unter **[awo-pflegeberatung.de](http://awo-pflegeberatung.de)**.

Selbstverständlich beraten wir Sie auch **individuell vor Ort**.

oder unter:



Pflegeberatung

Die Informationen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Die Angaben sind ohne Gewähr von Richtigkeit und Vollständigkeit.